



An den Grossen Rat

24.1627.01

23.5244.02

WSU/P241627/P235244

Basel, 20. November 2024

Regierungsratsbeschluss vom 19. November 2024

Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

und

Bericht zum Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend «Ergänzungsleistungen – persönliche Benachrichtigung von potentiell Anspruchsberechtigten von Amtes wegen»

Inhalt

1. Begehren	3
2. Einleitung	3
2.1 Nichtbezug von EL und dessen Gründe.....	3
2.2 Bisherige Bemühungen zur Senkung der Nichtbezugsquote	4
3. Persönliche Benachrichtigung von potenziell Anspruchsberechtigten	4
3.1 Stand auf Bundesebene	4
3.2 Bestehende Benachrichtigung im Kanton Basel-Stadt zu Prämienverbilligung	4
3.3 Unterschiede zwischen Prämienverbilligung und Ergänzungsleistungen	5
4. Teilrevision des EG/ELG	6
4.1 Erläuterungen zu § 2 Allgemeines	6
4.2 Genehmigungspflicht.....	6
4.3 Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten.....	6
5. Geplante Umsetzung der Informationskampagne	6
5.1 Erstmaliger Gesamtabgleich: Initialisierung 2025.....	6
5.2 Regelmässige Information ab 2026	6
6. Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend «Ergänzungsleistungen – persönliche Benachrichtigung von potentiell Anspruchsberechtigten von Amtes wegen.....	7
7. Finanzielle Auswirkungen.....	8
7.1 Initialisierung 2025	8
7.2 Wiederkehrende Information ab 2026 an neuberentete Personen sowie nach 5-jähriger Frist ...	8
7.3 Kostenfolge.....	8
8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	9
9. Antrag	9

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die vorgelegte Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen vom 11. November 1987 (EG/ELG; SG 832.700) zu genehmigen und damit die regelmässige persönliche Information an Personen, die aufgrund ihrer Steuerdaten Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben könnten, aber keine Leistungen der Sozialhilfe beziehen, zu ermöglichen.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, den Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend «Ergänzungsleistungen – persönliche Benachrichtigung von potentiell Anspruchsberechtigten von Amtes wegen» als erledigt abzuschreiben.

2. Einleitung

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und zur Invalidenversicherung (IV) stellen ein wichtiges Instrument im Bereich der sozialen Sicherheit dar und spielen eine entscheidende Rolle bei der materiellen Existenzsicherung von Personen mit Alters- und Invalidenrenten. Diese bedarfsabhängigen Sozialleistungen wurden vom Bund entwickelt und implementiert, um gesellschaftliche Ziele wie die Armutsbekämpfung, die Unterstützung von bedürftigen Personen sowie die Förderung sozialer Gerechtigkeit zu erreichen. Zur Erfüllung dieser Ziele ist es gesellschaftspolitisch wichtig, dass die Sozialleistungen tatsächlich diejenigen erreichen, die sie benötigen. Die mittel- und längerfristigen Folgen des Nichtbezuges können Betroffene vor grosse Herausforderungen stellen, und hohe Folgekosten verursachen.

2.1 Nichtbezug von EL und dessen Gründe

Im Kanton Basel-Stadt ist das Amt für Sozialbeiträge (ASB) zuständig für den Vollzug der Bestimmungen über die EL. Im Jahr 2021 hat das ASB die Studie «Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt - Ausmass und Beweggründe» in Auftrag gegeben.¹ Die Studie untersuchte unter anderem den Nichtbezug von EL zur AHV. Kollektivhaushalte wie Heime und die EL zur IV wurden aus methodischen Gründen von der Berechnung ausgeschlossen.

Die Studie ergab bei den EL zur AHV eine geschätzte Nichtbezugsquote von 29%. Es wurde festgestellt, dass der Nichtbezug bei Haushalten mit kleiner Bedarfslücke wahrscheinlicher ist als bei Haushalten mit grösserer Bedarfslücke. Weitere Gründe für einen Nichtbezug sind eine generelle Abneigung gegenüber Behörden, eine Überforderung bei der Antragsstellung, sprachliche Hürden, Scham, Angst vor negativen Konsequenzen oder mangelndes Wissen.

In Bezug auf den letzten Punkt, das mangelnde Wissen, empfahlen die Autorinnen und Autoren der Studie eine intensivere Informationsvermittlung über verschiedene Kanäle und eine bessere Nutzung der Möglichkeiten verknüpfter Daten. Es wurde darauf hingewiesen, dass über eine Verknüpfung von Steuer-, Sozialleistungs- und weiteren Bevölkerungsdaten Nichtbezügerinnen und Nichtbezüger von EL identifiziert und über einen allfälligen Anspruch direkt informiert werden könnten. Eine solche automatisierte Informationsvermittlung wurde als ein wichtiges Element eines umfassenden Informationsangebotes gesehen.

¹ Hübelin, Oliver et al. (2021): Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt – Ausmass und Beweggründe. Schlussbericht im Auftrag des Amtes für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt, URL: <https://www.bs.ch/publikationen/asb/Nichtbezug-von-bedarfsabhaengigen-Leistungen-im-Kanton-Basel.html>. Es wurden die bedarfsabhängigen Sozialleistungen der Prämienverbilligung, der Familienmietzinsbeiträge und der Ergänzungsleistungen zur AHV für das Jahr 2015 untersucht.

2.2 Bisherige Bemühungen zur Senkung der Nichtbezugsquote

Das ASB hat im Jahr 2023 seine Webseite im Bereich EL umfassend überarbeitet, um sie benutzerfreundlicher zu gestalten und die Informationen in einfacher Sprache zu vermitteln. Zudem informieren Erklärvideos in fünf Sprachen über die EL und das Vorgehen bei der Antragsstellung. Ebenso sind auf der Webseite der Informationsstelle der AHV/IV Erklärvideos aufgeschaltet, welche in wenigen Minuten die EL und deren Beantragung erklären. Die Informationsstelle AHV/IV ist eine Anlaufstelle, welche über die AHV, IV und die EL informiert.²

Um Personen, die keinen Zugang zum Internet haben oder das Internet weniger nutzen, über die EL zu informieren, stellt das ASB sämtliche Unterlagen auch in gedruckter Form zur Verfügung und leistet bei Bedarf Hilfe beim Ausfüllen der Formulare. Die Ausgleichskassen informieren bei der Ausstellung von Rentenverfügungen die Rentnerinnen und Rentner der AHV und der IV über mögliche EL mittels Versand von Merkblättern und/oder weisen in den Rentenverfügungen deutlich auf die EL hin. Weitere Informationen erfolgen danach mindestens alle zwei Jahre zusammen mit der Rentenanpassung. Zudem sind zahlreiche private Organisationen wie Pro Senectute, Spitexorganisationen, Hausarztpraxen, Spitalsozialdienste usw. vom Bund und/oder vom Kanton beauftragt, im direkten Kontakt vulnerable Personen auf die bedarfsabhängigen Sozialleistungen anzusprechen und zu beraten.

3. Persönliche Benachrichtigung von potenziell Anspruchsberechtigten

Die persönliche Identifikation und Benachrichtigung von Personen, die möglicherweise Anspruch auf EL haben könnten, brauchen auf kantonaler Ebene eine gesetzliche Grundlage und die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes.

3.1 Stand auf Bundesebene

Auf Bundesebene wurden im letzten Jahr zwei Vorstösse zur Gewährleistungen des leichteren Zugangs zu EL eingereicht, die Motion Gysi (23.2571 «Den Zugang zu Ergänzungsleistungen für alle gleichermassen gewährleisten») sowie die Motion Fehlmann (23.4270 «Ergänzungsleistungen leichter zugänglich machen!»). In seinen Stellungnahmen vom 23. August 2023 bzw. vom 15. November 2023 hielt der Bundesrat fest, dass er der Auffassung sei, dass die Kantone ihre Informationspflichten aktiv und umfassend wahrnehmen würden. Trotz der guten Umsetzung sei er aber bereit, in Ausübung der Aufsicht die bestehenden Verfahren in den Kantonen zu evaluieren und zu prüfen, inwiefern diese verbessert werden könnten. Er sei jedoch der Ansicht, dass die proaktive Identifikation von potenziell EL-berechtigten Personen nicht zuletzt aufgrund der komplexen persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen kaum möglich und sehr aufwendig wäre. Die einzige Möglichkeit, um die wirtschaftlichen Verhältnisse von Rentnerinnen und Rentnern zu erfassen, könnte über die kantonalen Steuerdaten erreicht werden. Die Nutzung und Bearbeitung von Steuerdaten liege jedoch in der kantonalen Zuständigkeit, weshalb der Bundesrat den Kantonen für diesen Bereich keine Vorschriften auferlegen wolle. Der Bundesrat beantragte daher die Ablehnung beider Motionen.

3.2 Bestehende Benachrichtigung im Kanton Basel-Stadt zu Prämienverbilligung

Eine persönliche Benachrichtigung von potenziell Anspruchsberechtigten stellt der Kanton Basel-Stadt im Bereich der Prämienverbilligung (PV) bereits seit Jahrzehnten sicher. Gestützt auf § 17 Abs. 5 Satz 2 Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV; SG 834.400) informiert das ASB die potenziell Anspruchsberechtigten von PV einmal jährlich aufgrund der Steuerdaten über einen möglichen Anspruch. Im Jahr 2021 waren dies 4'364 Haushalte,

² <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Erg%C3%A4nzungsleistungen-EL>

im Jahr 2022 5'082 Haushalte und im Jahr 2023 5'014 Haushalte. Auswertungen nach der Einführung der persönlichen Benachrichtigung ergeben, dass jeweils ca. 20% der Angeschriebenen einen Antrag auf PV stellen und in der Folge ca. 50% der Antragstellenden eine PV erhalten.

3.3 Unterschiede zwischen Prämienvverbilligung und Ergänzungsleistungen

Bei der Ermittlung der potenziell Anspruchsberechtigten von PV und EL gibt es deutliche Unterschiede: Im Gegensatz zur PV besteht im Bereich der EL bisher weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene eine gesetzliche Grundlage für die erforderliche Datenverknüpfung und Auswertung. Im Weiteren kann im Bereich der PV bei der Ermittlung der potenziell Anspruchsberechtigten ausschliesslich auf die Einkünfte abgestellt werden. Ein Anspruch auf EL dagegen ergibt sich aus der Gegenüberstellung von anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben, wie den Mietkosten bis zu einem Höchstbetrag, der Krankenversicherungsprämie bis maximal in Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie sowie einer Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf. Diese Ausgaben sind individuell und lassen sich weder den Steuerdaten noch anderen Sozialleistungs- und weiteren Bevölkerungsdaten entnehmen. Zudem haben nur Einzelpersonen mit einem Vermögen von weniger als 100'000 Franken Anspruch auf EL. Für Ehepaare liegt diese Vermögensschwelle bei 200'000 Franken, für Kinder bei 50'000 Franken. Dabei wird der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften bei der Berechnung der Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt. Das für die EL-Berechnung relevante Vermögen entspricht nicht immer dem in der Steuererklärung angegebenen Reinvermögen (z.B. in der EL-Berechnung nicht zu berücksichtigendes Nutzniessungsvermögen oder steuerfreies Verzichtvermögen).

Um sicherzustellen, dass alle potenziell Berechtigten angeschrieben werden, müssten die Einkommensniveaus für die Steuerabfrage an den jeweiligen Höchstbeträgen der anerkannten Ausgaben ausgerichtet sein. Dies hätte zur Folge, dass eine beträchtliche Anzahl der Angeschriebenen, die einen Antrag stellen, anschliessend einen negativen Bescheid erhalten würden. Darauf im Anschreiben hinzuweisen, ohne von einer Anmeldung und dem damit verbundenen Aufwand abzuschrecken, ist herausfordernd. Aus den Erfahrungen im Bereich der PV ist bekannt, dass die Enttäuschung und der Unmut in Folge von Abweisungen bei persönlich Angeschriebenen beträchtlich sein können. Im Anschreiben ist daher in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass Personen mit Internetzugang ihren möglichen Anspruch auf EL auf der Webseite der Pro Senectute oder der Informationsstelle der AHV/IV mit einem EL-Rechner relativ einfach selbst abschätzen können – und sollen.

Für ein gezieltes Anschreiben von im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Personen bedarf es eines Abgleichs mit Steuerdaten, insbesondere muss nach Einkünften aus AHV-/IV-Renten, Vermögen und weiteren Einkünften gefiltert werden. Anhand einer Abfrage des Datenmarktes muss zudem sichergestellt werden, dass die aufgrund der Steuerdaten ermittelten Personen aktuell noch immer im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Ferner muss auch ein Abgleich mit der Sozialhilfe gemacht werden. Da die Sozialhilfe in jedem Fall abklärt, ob ein EL-Anspruch gegeben ist, kann bei Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern ein EL-Nichtbezug ausgeschlossen werden.

Bei den benötigten Daten handelt es sich um besondere Personendaten gemäss § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; SG 153.260), für deren Bearbeitung es gemäss § 9 Abs. 2 IDG einer ausdrücklichen Ermächtigung in einem Gesetz bedarf. Demzufolge ist das EG/ELG entsprechend zu ergänzen.

4. Teilrevision des EG/ELG

§ 2 Anspruchsberechtigung ¹ Die Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (Bundesgesetz).	§ 2 Allgemeines ¹ Die Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (Bundesgesetz). ² Personen, die keine Leistungen der Sozialhilfe beziehen und aufgrund der Steuerdaten Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben könnten, werden regelmässig persönlich angeschrieben. Der Regierungsrat regelt das Nähere.
---	--

4.1 Erläuterungen zu § 2 Allgemeines

Der neue Titel «Allgemeines» wird notwendig, da der bisherige Titel «Anspruchsberechtigung» aufgrund der neuen Aufgabe nicht mehr passend ist.

Mit dem neuen Abs. 2 wird das im Kanton Basel-Stadt für den Vollzug von EL zuständige ASB beauftragt, Personen, die keine Leistungen der Sozialhilfe beziehen und aufgrund ihrer Steuerdaten Anspruch auf EL haben könnten, regelmässig anzuschreiben. Aus dieser Bestimmung ergibt sich zudem die gesetzliche Grundlage für den zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Datenaustausch zwischen dem ASB, der Steuerverwaltung sowie der Sozialhilfebehörden im Kanton Basel-Stadt.

4.2 Genehmigungspflicht

Gemäss Art. 29 Abs. 1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) sind die von den Kantonen erlassenen Vollzugsbestimmungen dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten. Eine Anfrage beim Bundesamt für Sozialversicherungen BSV hat ergeben, dass die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung unter die Genehmigungspflicht von Art. 29. Abs. 1 ELG fällt.

4.3 Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten

Dem kantonalen Datenschutzbeauftragten wurde mit Schreiben vom 29. April 2024 die geplante Teilrevision des EG/ELG aufgrund von § 44 Abs. 1 lit. f IDG zur Stellungnahme unterbreitet. Die für den Datenaustausch vorgeschlagene gesetzliche Grundlage entspricht den datenschutzrechtlichen Vorgaben, weshalb er keine Empfehlungen zum Erlassentwurf abgab.

5. Geplante Umsetzung der Informationskampagne

5.1 Erstmaliger Gesamtabgleich: Initialisierung 2025

Bis zum Sommer 2025 stehen die Steuerdaten des Jahres 2023 zur Verfügung. Basierend auf diesen Daten wird – unter der Voraussetzung, dass der Grosse Rat der vorgeschlagenen Teilrevision des EG/ELG zustimmt – ein erstmaliger Abgleich der Steuerdaten und sämtlicher potenziell anspruchsberechtigten Personen erfolgen. Basierend auf einer Testauswertung wird mit einem Adressatenkreis von ca. 4'000 Haushalten mit möglichem Anspruch auf EL zur AHV gerechnet.

5.2 Regelmässige Information ab 2026

Ab 2026 werden neue Rentnerinnen und Rentner mit möglichem Anspruch auf EL zur AHV jeweils mit einem Jahresversand angeschrieben. Potenziell Berechtigte, die bereits ein Informationsschreiben erhalten haben, werden nach fünf Jahren erneut über den möglichen Anspruch informiert. Eine

jährliche Information, analog der Schreiben betreffend Prämienverbilligungsanspruch erscheint nicht sinnvoll, da Renteneinkommen im Gegensatz zu Erwerbseinkommen relativ stabil sind.

6. Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend «Ergänzungsleistungen – persönliche Benachrichtigung von potentiell Anspruchsberechtigten von Amtes wegen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 den nachstehenden Anzug Christine Keller und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Gemäss einer von Pro Senectute in Auftrag gegebenen Studie aus dem Jahr 2022 (Altersmonitor, erster Teilbericht) leben in der Schweiz 300'000 Seniorinnen an oder unter der Armutsgrenze. Im Kanton Basel-Stadt unterschreiten nach den Erkenntnissen der Studie 6% der Menschen über 65 mit ihrem monatlichen Einkommen die absolute Armutsgrenze.

Im Schweizer Sozialversicherungssystem kommt den Ergänzungsleistungen (EL) eine entscheidende Rolle zur Bekämpfung der Armut im Alter zu. Sie sollen allen Bezügerinnen von AHV-Renten, aber auch von IV-Renten ein Auskommen sichern, wenn das Renteneinkommen nicht zum Leben ausreicht. Auf Ergänzungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch. Prüfung und Gewährung des Anspruchs erfolgen jedoch nicht "automatisch", also von Amtes wegen, sondern erfordern ein schriftliches Gesuch. Es gilt also ein "Holprinzip" der Berechtigten. Von verschiedener Seite wird über die Möglichkeit, Ergänzungsleistungen zu beziehen, orientiert (Ausgleichskassen, IV, Pro Senectute, Heime bei Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim).

Trotz vielfältiger Bemühungen der zuständigen kantonalen Stellen ist indessen bekannt, dass ein Teil der Berechtigten - wie auch bei anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen - ihren Anspruch nicht geltend macht. Eine Studie des Basler Amtes für Sozialbeiträge (ASB) zum Thema "Nichtbezug von Sozialleistungen" aus dem Jahr 2021 hat ergeben, dass in Basel-Stadt 29% der Berechtigten ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen nicht einfordern. Die Gründe dafür sind gemäss dieser Untersuchung des ASB vielfältig, liegen aber u.a. an fehlender Information über den Rechtsanspruch.

Der jüngst erschienene zweite Teilbericht des Altersmonitors von Pro Senectute erfasst erstmals auf nationaler Ebene Zahlen und Gründe für den Nichtbezug von Ergänzungsleistungen von zuhause lebenden Seniorinnen. Hier ergeben sich für Basel-Stadt, wohl aufgrund anderer Parameter der Studie, tiefere Zahlen als bei der Untersuchung des ASB. Sie liegen aber mit 12,4% immer noch höher als beispielsweise in den Kantonen Basel-Landschaft oder Zürich. Etwa ein Fünftel aller Betroffenen wissen gemäss Studie über die Möglichkeit der EL nicht Bescheid. Die Verfasser kommen zum Schluss, dass das vom Gesetzgeber vorgesehen zentrale Mittel der Armutsbekämpfung gerade bei der Bevölkerungsgruppe zu wenig zum Zug kommt, die am meisten darauf angewiesen ist.

Die Autor:innen beider Teilberichte von Pro Senectute schlagen daher bei den Ergänzungsleistungen einen Wechsel beim Verfahren vor: Berechtigte sollen durch Abgleich der Steuerdaten ermittelt und von Amtes wegen über ihren möglichen Anspruch benachrichtigt werden. Dabei müssen selbstverständlich die Anforderungen des Datenschutzes beachtet werden. Einige Kantone, so auch Basel-Stadt, gehen bei der Auszahlung von Krankenkassenprämienverbilligungen bereits so vor: "Personen, die aufgrund der Steuerdaten Anspruch auf Prämienbeiträge haben könnten, werden persönlich angeschrieben" (§ 17 Abs. 5 GKV BS). Dieses Vorgehen erscheint auch bei den Ergänzungsleistungen als richtige Lösung und brächte uns nach der Meinung der Fachleute dem Ziel der Existenzsicherung im Alter ein Stück näher. Ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung der Altersarmut.

Die Unterzeichnenden bitten daher den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob und wie Menschen, die aufgrund der Steuerdaten Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben könnten, analog dem Vorgehen bei den Prämienverbilligungen gemäss § 17 Abs. 5 GKV BS in Zukunft von Amtes wegen direkt angeschrieben und über ihren möglichen Anspruch benachrichtigt werden sollen.

Christine Keller, Amina Trevisan, Bruno Lötscher-Steiger, Brigitte Gysin, Sandra Bothe, David Wüest-Rudin, Heidi Mück, Nicole Amacher, Melanie Nussbaumer, Harald Friedl, Georg Mattmüller, Michela Seggiani»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Anzugsstellenden, potenzielle Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen regelmässig anzuschreiben und sie auf einen möglichen Anspruch hinzuweisen. Die nötige gesetzliche Grundlage wird mit der vorgeschlagenen Teilrevision des EG/ELG geschaffen. Im Sommer 2025 werden – unter der Voraussetzung, dass der Grosse Rat dieser Teilrevision zustimmt - basierend auf den Steuerdaten 2023 erstmals sämtliche Bezügerinnen und Bezüger mit potenziellem Anspruch angeschrieben. Der Versand wird in regelmässigen Abständen wiederholt.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Initialisierung 2025

2021 wurde die Studie zum Nichtbezug von Bedarfsabhängigen Sozialleistungen der Fachhochschule Bern publiziert. Basierend auf dem Studienergebnis wird von einer geschätzten Nichtbezugsquote bei den Ergänzungsleistungen von 29% ausgegangen (siehe Kap. 2.1).

Rund 15'500 Personen beziehen im Kanton Basel-Stadt EL zur AHV und IV. Für die Berechnung massgebend sind die ca. 13'100 Personen, welche zu Hause wohnen. Denn Personen in Alters- und Pflegeheimen werden durch die Sozialdienste bereits eng begleitet und beraten und machen ihren allfälligen Anspruch auf EL auch geltend.

Unter Berücksichtigung der Nichtbezugsquote ergibt sich eine Grundmenge von knapp 5'300 potenziell Anspruchsberechtigten, welche ein Schreiben erhalten sollen.³ Angenommen, dass analog zu den Informationsschreiben der Prämienverbilligung rund jede fünfte Person beim ASB einen Antrag stellt, ist im ersten Jahr (2025) von ca. 1'100 Neuanmeldungen auszugehen. Basierend auf den Erfahrungswerten bei den Informationsschreiben der Prämienverbilligung wird geschätzt, dass ca. 50% der Neuanmeldungen effektiv einen Anspruch auf die Leistung haben. Entsprechend wird mit einem Zuwachs von ca. 550 Leistungsbezügerinnen und -bezügern gerechnet.

Die Übernahme der Erfahrungswerte der Informationsschreiben von Prämienverbilligung auf die Ergänzungsleistungen stellt eine Annahme dar. Da die Renten der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen deutlich weniger volatil sind als die Einkommen von Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen, ist es möglich, dass die Neuanmeldungen aufgrund des Informationsschreiben höher ausfallen könnten, als vorliegend angenommen.

7.2 Wiederkehrende Information ab 2026 an neuberentete Personen sowie nach 5-jähriger Frist

Ab 2026 werden jene Personen angeschrieben, welche basierend auf den Steuerdaten neu eine AHV- oder IV-Rente erhalten, zu Hause wohnen und anspruchsberechtigt sein könnten. Heute werden ca. 2'000 Neuanmeldungen pro Jahr beim ASB eingereicht. Angenommen, dass hier ebenfalls die Nichtbezugsquote von 29% angewendet werden kann, wird der jährlich wiederkehrende Versand mit ca. 700 Schreiben vergleichsweise gering ausfallen.

7.3 Kostenfolge

Im Jahr 2023 betrugen die Ausgaben für die EL zur AHV und IV total rund netto 238 Mio. Franken. Die geschätzten Mehrkosten für die vorgeschlagene Informationskampagne und die damit zusammenhängenden zusätzlichen EL-Bezügerinnen und -Bezüger betragen für den Kanton nach Abzug des Bundesanteils schätzungsweise 3.24 Mio. Franken pro Jahr (inkl. Verwaltungskosten).

³ Unter Berücksichtigung der Nichtbezugsquote von 29% ergibt sich bei 13'100 Personen mit EL zu Hause ein Total Nichtbezügerinnen und Nichtbezüger von 5'300 Personen.

Die Kosten errechnen sich wie folgt: Für die erwarteten 1'100 Neuanmeldungen und die daraus resultierenden 550 EL-Fälle ist mit einem Verwaltungsaufwand von jährlich 120'000 Franken für eine Vollzeitstelle zu rechnen. Wie aus der Nichtbezugsstudie bekannt, ist der Nichtbezug bei jenen Personengruppen am höchsten, bei welchen die Bedarfslücke am geringsten ist.⁴ Entsprechend wird für die Berechnung der durchschnittlichen Mehrkosten pro Neuanmeldung der Faktor 0.7 der Durchschnittskosten berücksichtigt. Ein Zuwachs von 550 EL-Bezügerinnen und Bezüglern führt zu Mehrkosten für die EL zur AHV von 4.62 Mio. Franken. Der Bundesanteil für diese Mehrkosten beträgt ca. 1.5 Mio. Franken. Die entsprechenden Mittel und der zusätzliche Headcount werden im Rahmen des Budgetprozesses 2026 beantragt.

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz; SG 610.100) überprüft.

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass keine negative Betroffenheit vorliegt und damit keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist.

Die vorgeschlagene Änderung des EG/ELG wurde im Hinblick auf die Genehmigungspflicht durch das Eidgenössische Departement des Inneren (Art. 29 Abs. 1 ELG) dem Bundesamt für Sozialversicherungen zur Vorprüfung eingereicht. Diese hat ergeben, dass einer Genehmigung nichts entgegensteht.

9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ ELG) zu genehmigen.

Ebenfalls beantragen wir den Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend «Ergänzungsleistungen – persönliche Benachrichtigung von potentiell Anspruchsberechtigten von Amtes wegen» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

⁴ Hümbelin, Oliver et al. (2021): Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt – Ausmass und Beweggründe. Schlussbericht im Auftrag des Amtes für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt, S. 63 ff. <https://www.bs.ch/publikationen/asb/Nichtbezug-von-bedarfsabh-ngigen-Leistungen-im-Kanton-Basel.html>

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen ¹⁾ (EG/ELG) vom 11. November 1987 ²⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (neu)

Allgemeines (Überschrift geändert)

² Personen, die keine Leistungen der Sozialhilfe beziehen und aufgrund der Steuerdaten Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben könnten, werden regelmässig persönlich angeschrieben. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ Abschnitt A vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 18. 2. 1988.

²⁾ SG [832.700](#)